

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4418
Urteil Nr. 12/2009 vom 21. Januar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches, in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Januar 2008 in Sachen J.B. gegen B.V., dessen Ausfertigung am 23. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den verfassungsmäßigen Gleichheitsbestimmungen und ist insbesondere die in Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 enthaltene Unterscheidung zwischen dem Unterhaltsgläubiger, der einen schwerwiegenden Fehler begangen hat, welcher nicht der in Absatz 3 qualifizierten strafrechtlichen Verurteilung gleichzusetzen ist, einerseits und dem Unterhaltsgläubiger, der eine strafrechtliche Verurteilung, so wie sie in Absatz 3 qualifiziert ist, verwirkt hat, andererseits nicht in ungerechtfertigter Weise diskriminierend? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Vereinbarung kann das Gericht im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder bei einer späteren Entscheidung auf Ersuchen des bedürftigen Ehegatten Unterhalt zulasten des anderen Ehegatten zuerkennen.

Das Gericht kann das Ersuchen um Unterhalt ablehnen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde.

In keinem Fall wird der Unterhalt dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde.

In Abweichung von Artikel 4 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches kann der Richter in Erwartung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Strafverfolgung dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen. Er kann die Zuerkennung dieses Unterhaltsvorschusses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die er bestimmt und deren Modalitäten er festlegt ».

B.1.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Absatz 3 dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die fragliche Bestimmung enthält einen absoluten Ausschlussgrund bezüglich des Unterhalts nach der Ehescheidung für Personen, die wegen einer der darin erwähnten Gewalttaten strafrechtlich verurteilt worden sind, wenn die Taten gegen den ehemaligen Ehepartner, von dem der Unterhalt gefordert wird, begangen worden sind.

B.1.3. Im Hauptverfahren wurde vorgebracht, dass Unterhaltsgläubiger, auf die der fragliche Ausschlussgrund zur Anwendung gebracht werde, jenen Unterhaltsgläubigern gegenüber, auf die der Ausschlussgrund nach Artikel 301 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zur Anwendung gebracht werde, diskriminiert würden. Der Unterschied komme - so der Beklagte im Hauptverfahren (Widerkläger) - in der absoluten Beschaffenheit des fraglichen Ausschlussgrunds, in dessen immerwährender Beschaffenheit sowie in der Art und Weise, wie die fragliche Bestimmung auf leichte Fehler anwendbar sei, zum Ausdruck.

Insbesondere verstoße das Nichtvorhandensein einer richterlichen Beurteilung in der Hypothese der fraglichen Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem weder mildernde Umstände noch eine nach dem Tatzeitpunkt erfolgte Aussöhnung berücksichtigt werden könnten, während der Richter solche Umstände im Rahmen des in Artikel 301 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausschlussgrunds sehr wohl prüfen könne.

B.2. In seinem Urteil vom 24. September 2008 bestätigte der Appellationshof Antwerpen das Urteil, mit dem die präjudizielle Frage gestellt worden war, insofern, als darin die Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen worden war, erklärte aber die Anschlussberufung bezüglich der Widerklage insofern für begründet, als in dem Urteil dem Verfassungsgerichtshof eine präjudizielle Frage über die fragliche Bestimmung gestellt worden war.

B.3. Es steht dem Verfassungsgerichtshof nicht zu, zu prüfen, ob der Appellationshof Antwerpen durch die Aufhebung eines Urteils, mit dem eine präjudizielle Frage gestellt worden war, gegen Artikel 29 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verstoßen hat, dem zufolge « gegen die Entscheidung eines Rechtsprechungsorgans, mit der dieses eine präjudizielle Frage an den [Hof] stellt, [...] kein Rechtsmittel eingelegt werden [kann] ».

B.4. Da das Urteil, mit dem dem Hof eine Frage gestellt worden war, aufgehoben wurde, ist die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

ordnet die Streichung der Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis an.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt